

Abstimmung

29. November 2009

kantonschwyz 

Erläuterungen

1. Kantonales Energiegesetz

2. Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien»

3. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Erläuterungen	4–13
1. Kantonales Energiegesetz	4–8
1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	
1.2 Warum braucht es ein Gesetz?	
1.3 Welches sind die wesentlichen Punkte?	
1.4 Welche Auswirkungen hat das Gesetz?	
2. Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien»	9–10
2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	
2.2 Argumente der Initianten im Wortlaut	
3. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	11–13
3.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	
3.2 Warum braucht es eine Teilrevision?	
3.3 Welches sind die wesentlichen Änderungen?	
3.4 Welche Auswirkungen hat die Teilrevision?	
Wortlaut der Vorlagen	14–22

Abstimmung vom 29. November 2009

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 29. November 2009 drei kantonale Vorlagen:

Kantonales Energiegesetz

Mit dem neuen Energiegesetz schafft der Kanton Schwyz die Grundlage, energie-technische Anforderungen bei Neubauten und gebäudetechnischen Anlagen zu erhöhen und erneuerbare Energieträger zu fördern. Dazu kann er Beiträge zur Umstellung von nichterneuerbarer auf erneuerbare Energie ausrichten. Die eigenen Förderbeiträge sind zudem die Voraussetzung, dass die Schwyzer Bevölkerung auch von den Fördergeldern des Bundes profitieren kann. Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 57 zu 39 Stimmen angenommen.

Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien»

Das von der SP Kanton Schwyz im Jahr 2007 eingereichte Initiativbegehren «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien» verlangt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine umfassende Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Da das kantonale Energiegesetz nach Auffassung der Initianten diese Forderungen nur ungenügend erfüllt, halten sie an der Initiative fest. Der Kantonsrat empfiehlt die Initiative mit 64 zu 25 Stimmen zur Ablehnung.

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) will dem Kanton die Möglichkeit geben, sich vermehrt an Investitionen in die Infrastruktur von Transportunternehmungen zu beteiligen, die Leistungen für den Regionalverkehr erbringen und keine Bundesbeiträge gemäss Eisenbahngesetz erhalten. Zudem sieht die Vorlage eine Angleichung der Finanzkompetenz des Kantonsrats für Beiträge an Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs an diejenige des Strassenbaus vor. Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 83 zu 9 Stimmen angenommen.

Schwyz, im September 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

1. Kantonales Energiegesetz

1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Die Schweizer Bevölkerung hat vor rund 20 Jahren den Energieartikel in der Bundesverfassung verankert. Dieser sieht vor, dass sich Bund und Kantone zusammen für eine ausreichende und nachhaltige Energieversorgung einsetzen. Mit dem vorliegenden Energiegesetz schafft der Kanton Schwyz eine eigene gesetzliche Grundlage.

Das Gesetz will die energietechnischen Anforderungen bei Neubauten erhöhen und erneuerbare, teilweise aus der Region stammende Energieträger stärker fördern. Damit wird die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert und die Versorgungssicherheit langfristig gestärkt. Neben der Harmonisierung der Vorschriften mit den anderen Kantonen sieht das Gesetz einen Förderbeitrag von fünf Millionen Franken vor. Mit diesen Beiträgen wird in erster Linie die Umstellung auf Heizungsanlagen gefördert, die mit erneuerbarer statt fossiler Energie betrieben werden. Dank der Bereitstellung kantonaler Fördergelder kann die Schwyzer Bevölkerung künftig neu auch von Fördergeldern des Bundes profitieren. Neben den energetischen Auswirkungen ergeben sich auch positive Impulse für die schwyzerische Volkswirtschaft. Denn ein Förderfranken generiert ein Vielfaches an Investitionen.

Von den Auswirkungen des Gesetzes profitieren alle: Mieter, Hauseigentümer und Steuerzahler sowie kleine und mittlere Betriebe. Durch die Erhöhung der Energieeffizienz bei Bauten und gebäudetechnischen Anlagen leistet der Kanton Schwyz einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der Kantonsrat hat das Energiegesetz mit 57 zu 39 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009 annehmen?

1.2 Warum braucht es ein Gesetz?

Die globale Energiepolitik stellt eine der grössten Herausforderungen der heutigen und zukünftigen Generationen dar. Bereits vor rund 20 Jahren hat das Schweizer Stimmvolk mit dem Energieartikel eine nachhaltige Energiepolitik in der Verfassung verankert. Bund und Kantone setzen sich demnach für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein.

Massnahmen des Bundes

Auf nationaler Ebene hat der Bundesrat die Aktionspläne «Erneuerbare Energie» und «Energieeffizienz» verabschiedet. Die Aktionspläne setzen sich zusammen aus einem Massnahmenpaket, aus Anreizmassnahmen (z.B. Bonus-Malus-System bei der Automobilbesteuerung) und aus direkten Fördermassnahmen (wie das nationale Programm zur Sanierung von Gebäuden). Zudem wird der Bund die CO₂-Gesetzgebung revidieren und neue Klimaziele festlegen.

In der Sommersession 2009 hat das eidgenössische Parlament einer Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zugestimmt. Mit der Teilzweckbindung wird ab 2010 ein nationales Programm zur Gebäudesanierung finanziert. Das Programm wird über die Kantone abgewickelt, wobei der grössere Teil der Gelder (rund 133 Mio. Franken pro Jahr) direkt zur Finanzierung des Programms verwendet wird. Weitere Mittel (rund 67 Mio. Franken) stehen in Form von Globalbeiträgen denjenigen Kantonen zur Verfügung, die selber ein Programm zur Förderung alternativer Energie bereitstellen.

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie wird national über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Dies betrifft im Gebäudebereich insbesondere die Photovoltaikanlagen.

Rolle der Kantone

Die Kantone sind primär für die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs von Gebäuden zuständig. Der Bund kann die Kantone jedoch zum Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich verpflichten. Ein Schwergewicht des kantonalen Energierechts bilden deshalb die Vorschriften über die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung im Gebäudebereich. Der Kanton Schwyz hat diese Anforderungen 1995 in der Energiesparverordnung festgelegt. Für eine aktivere Energiepolitik und für ein kantonales Förderprogramm fehlen je-

doch die gesetzlichen Grundlagen. Das vorliegende Gesetz schliesst diese Lücke und bildet die Grundlage für eine eigenständige schwyzerische Energiepolitik. Diese setzt auf eine sichere Versorgung durch die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien und eine höhere Energieeffizienz durch Neubauvorschriften, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Mit dem Energiegesetz will der Kanton Schwyz einen Beitrag leisten, um die Reduktionsziele der Energie- und Klimapolitik zu erreichen. Im Zentrum des Gesetzes steht der klare Wille eines rationellen und nachhaltigen Umgangs mit den Energieressourcen, in erster Linie durch eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energie und durch den Ersatz von fossiler durch erneuerbare Energie.

1.3 Welches sind die wesentlichen Punkte?

Gebäude verbrauchen rund die Hälfte des gesamten Energiebedarfs. Auch in Zukunft ist wegen der Neubautätigkeit mit einem weiter steigenden Energieverbrauch zu rechnen. Einer der Schwerpunkte des Energiegesetzes liegt deshalb bei den Anforderungen im Gebäudebereich. Ein zweiter bildet die Information und die Bewusstseinsbildung für die effiziente Energienutzung. Der dritte Schwerpunkt liegt bei der Förderung erneuerbarer Energiequellen. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll dadurch verringert und der Anteil an erneuerbaren, oft einheimischen Energieträgern erhöht werden.

1.3.1. Höhere Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle (§ 6 EnG)

Bei Neubauten soll das Sparpotenzial durch höhere Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle ausgeschöpft werden. Künftig soll der Verbrauch von Wärmeenergie auf die Hälfte des heutigen Verbrauchs reduziert werden. Gestützt auf die Musterverordnung der Kantone im Energiebereich wird insbesondere der Höchstanteil an nichterneuerbarer Energie für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung geregelt.

Kantons eigene und kantonsbeitragsberechtigte Neubauten übernehmen eine wichtige Vorbildfunktion und müssen deshalb die Anforderungen des Leitbildes Nachhaltiges Bauen des Kantons erfüllen.

1.3.2. Gebäudetechnik (§ 6 EnG)

Die Technik in den Gebäuden soll die aktuellen Standards erfüllen. Bei Neuanlagen wird für Öl- und Gaswärmeerzeuger die Kondensationstechnik verlangt. Lüftungsanlagen und Klimaanlage müssen energiesparend geplant und betrieben werden. Für diesen Bereich werden die wichtigsten Planungsregeln festgelegt. Dabei gilt es auch den sommerlichen Wärmeschutz zu berücksichtigen.

1.3.3. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 10 EnG)

Eigenverantwortung und sparsames Verhalten senken den Heiz- und Warmwasserverbrauch. Für neue Gebäude mit fünf und mehr Nutzeinheiten (Wohnungen, Büros, usw.) sollen deshalb die dafür anfallenden Kosten weiterhin individuell abgerechnet werden können. Deshalb wird die bestehende Regelung in das Energiegesetz aufgenommen. Gebäude mit einem niedrigen Energieverbrauch werden von dieser Regelung befreit.

1.3.4. Interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung der Bauvorschriften (§ 6 EnG)

Der Kanton stützt sich im Energiebereich aus Effizienzgründen und im Sinne eines schlanken Vollzugs schon seit längerem auf interkantonale Mustervorschriften. Diese haben sich bewährt und für den Bausektor als äusserst vorteilhaft erwiesen. Im Planungsprozess kann auf einheitliche Nachweisformulare zurückgegriffen werden. Dies führt zu einer schlankeren Administration. Davon profitieren vor allem kleinere und mittlere Unternehmungen, die in mehreren Kantonen tätig sind.

1.3.5 Förderprogramm (§ 14 EnG)

Das Energiegesetz schafft Anreize für die Nutzung von erneuerbaren Energien. Der Kanton Schwyz fördert neu finanziell den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie und die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme im Sinne des Energiegesetzes des Bundes. Das kantonale Förderprogramm unterstützt mit einem Pauschalbeitrag den Ersatz von bestehenden, mit fossiler Energie betriebenen Öl- und Gasheizungen durch Wärmeerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Begleitende Massnahmen, wie die Information und die Beratung, können ebenfalls unterstützt werden.

Erläuterungen

Das kantonale Programm ergänzt das nationale Gebäudesanierungsprogramm, das ausschliesslich Beiträge an die energetische Verbesserung der Gebäudehülle leistet.

1.3.6 Finanzierung (§ 15 EnG)

Für das kantonale Förderprogramm stehen insgesamt fünf Millionen Franken zur Verfügung.

1.4 Welche Auswirkungen hat das Gesetz?

Das Gesetz bewirkt eine höhere Energieeffizienz und einen sparsameren Umgang mit Energie. Daneben schafft es Anreize, stärker auf erneuerbare, meist einheimische Energieträger zu setzen. Damit wird die Abhängigkeit von fossilen, ausländischen Energieträgern reduziert.

Direkte personelle Auswirkungen sind beim Kanton und bei den Gemeinden nicht zu erwarten. Bereits heute sind die Gemeinden für den Vollzug der Energiegesetzgebung im Baubewilligungsverfahren zuständig und nehmen diese Aufgabe wahr. Auf kantonaler Ebene können die neuen Aufgaben mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden, weil die Bearbeitung der Fördergesuche für das nationale und kantonale Programm in den regionalen Bearbeitungszentralen erfolgt.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe profitieren von finanziellen Beiträgen, die aus der vom Bund ab 2010 erhobenen CO₂-Abgabe an die Kantone zurückfliessen. Damit im Kanton Schwyz vollumfänglich von diesen Beiträgen profitiert werden kann, ist ein kantonales Energiegesetz mit einem Förderprogramm notwendig.

2. Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien»

2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Im Jahr 2007 hat die SP Kanton Schwyz die Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien» eingereicht. Der Initiativtext verlangt in Form der allgemeinen Anregung: «Im Kanton Schwyz sind die gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu schaffen. Diese gesetzlichen Grundlagen sind bis spätestens zum 1. Januar 2011 umzusetzen.»

Der Kantonsrat empfiehlt die Initiative mit 64 zu 25 Stimmen zur Ablehnung. Zusammen mit dem Regierungsrat ist er der Auffassung, dass die Anliegen der Initiative mit dem vorliegenden kantonalen Energiegesetz umgesetzt werden. Das gilt namentlich für die erhöhten energietechnischen Anforderungen an Neubauten, die Förderung erneuerbarer Energieträger und die Bereitstellung von Fördergeldern, damit die entsprechenden Bundesbeiträge ausgelöst werden können.

Den Initianten geht das kantonale Energiegesetz dagegen zu wenig weit. Sie halten deshalb an ihrem Initiativbegehren fest. Aus diesem Grund wird die Initiative der SP Kanton Schwyz zusammen mit dem kantonalen Energiegesetz zur Abstimmung gebracht.

Sollte die als allgemeine Anregung eingereichte Initiative angenommen werden, müsste der Kantonsrat ein Gesetz mit weitergehenden energiepolitischen Massnahmen ausarbeiten, als im ebenfalls zur Abstimmung stehenden Energiegesetz vorgesehen sind. Dieses Gesetz unterstünde erneut der Volksabstimmung.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Initiative «Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik – Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien» annehmen?

2.2 Argumente der Initianten im Wortlaut

2 x JA fürs Schwyzer Volk und Gewerbe

Niemand mehr zweifelt daran, dass umweltfreundliche Erzeugung und sparsamer Einsatz von Energie eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit ist. Deshalb reichte die SP 2007 die Initiative für ein kantonales Energiegesetz zur umfassenden Förderung umweltfreundlicher und effizienter Energienutzung ein.

Im September 2009 sagte der Kantonsrat erstmals Ja zu einem Energiegesetz. Sagt das Volk ebenfalls Ja, so können auch Schwyzerinnen und Schwyzer kantonale Förderbeiträge für energiesparende Gebäuderenovationen beantragen. Dann endlich können auch wir im Kanton Schwyz von Bundesbeiträgen profitieren, die wir bis jetzt in Bern nicht abgeholt haben. Trotz des äusserst bescheidenen Förderprogramms ist dieses Energiegesetz ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Damit Umwelt und Wirtschaft wirklich und nachhaltig profitieren, fehlen dem vorliegenden Energiegesetz aber die Zähne. Die Energieinitiative will:

- Hauseigentümerinnen und –eigentümern mit Förderbeiträgen helfen, ältere Gebäude energietechnisch auf den neuesten Stand zu bringen und damit viele namhafte Aufträge und Arbeitsplätze für das Schwyzer Gewerbe schaffen.
- dafür sorgen, dass Neubauten nach modernem Stand der Technik möglichst wenig Energie verbrauchen.
- veraltete Energieschleudern wie beispielsweise ineffiziente Elektroheizungen aus dem Verkehr ziehen und damit neuen Technologien zum Durchbruch verhelfen.
- Produktionsanlagen von einheimischen erneuerbaren Energien (speziell Holz- und Sonnenenergie) fördern, damit innovative Investoren und Investorinnen ihre Projekte bei uns verwirklichen.
- dass auch der Kanton Schwyz eine Energieplanung in Angriff nimmt, damit wir uns dereinst mit erneuerbarer, einheimischer Energie versorgen können und nicht länger von den Öl-, Gas- und Stromkonzernen des Auslandes (z.B. Libyens) abhängig sind.

Das Energiegesetz ist ein Tropfen auf den heissen Stein – aber nur steter Tropfen höhlt den Stein! Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen deshalb 2 x JA: Sagen Sie JA zum Energiegesetz und JA zur Energieinitiative. Ihr JA zur Energieinitiative gibt der Regierung und dem Kantonsrat den klaren Auftrag, das Energiegesetz zu verbessern.

3. Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

3.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 22. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) hat zum Ziel, alle Gemeinden im Kanton Schwyz mit dem öffentlichen Regionalverkehr angemessen zu erschliessen. Gemäss geltendem Gesetz kann der Kanton einer Transportunternehmung nur dann Investitionsbeiträge gewähren, wenn sich auch der Bund daran beteiligt.

Neu soll dem Kanton ein grösserer Handlungsspielraum gewährt werden, damit er sich auch ohne Mitwirkung des Bundes an Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs beteiligen kann. Eine Weiterentwicklung der SBB-Infrastruktur für den Regionalverkehr ist ohne Mitwirkung der Kantone kaum mehr möglich. Die Bundesmittel für die Infrastrukturvorhaben der nächsten Jahre sind bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Kanton Schwyz möchte indes den steigenden Passagierzahlen gerecht werden und den öffentlichen Verkehr auch in Zukunft fördern.

Zudem soll mit der Gesetzesrevision die Finanzkompetenz des Kantonsrats für Investitionen im öffentlichen Verkehr gestärkt werden. Zurzeit erfordern Finanzbeiträge von über 250000 Franken eine obligatorische Volksabstimmung. Diese Regelung erschwert die Projektentwicklung im Verbund mit Transportunternehmungen und Nachbarkantonen. Damit der Kanton Schwyz für die zukünftige Entwicklung handlungsfähig bleibt, drängt sich eine Regelung auf, die mit den Entscheidungsabläufen anderer Kantone vergleichbar ist. Deshalb soll der Kantonsrat die Kompetenz erhalten, Investitionsbeiträge bis zu zwei Millionen Franken abschliessend zu genehmigen. Darüber hinausgehende Beträge würden dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Kantonsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs mit 83 zu 9 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 24. Juni 2009 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs annehmen?

3.2 Warum braucht es eine Teilrevision?

Gemäss geltendem Gesetz kann der Kanton Schwyz einer Transportunternehmung nur dann Investitionsbeiträge gewähren, wenn sich auch der Bund daran beteiligt. Die in den vergangenen Jahren erfolgte massive Zunahme der Passagierzahlen im öffentlichen Verkehr wird in absehbarer Zeit zu Kapazitätsengpässen führen. Besonders im Schienenverkehr ist mit einem weiteren Wachstum zu rechnen.

Ohne Mitwirkung der Kantone wird der für die Bewältigung des Mehrverkehrs notwendige Ausbau der SBB-Infrastruktur kaum mehr möglich sein, da die dafür verfügbaren Bundesmittel für die nächsten Jahre bereits weitgehend verplant sind. Der Kanton Schwyz möchte sich in Zukunft an Vorhaben beteiligen können, die zu einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer qualitativen Verbesserung des Regionalverkehrs führen. Die vorliegende Gesetzesrevision schafft die dafür notwendigen Grundlagen.

3.3 Welches sind die wesentlichen Änderungen?

3.3.1. Beiträge mit Bundeshilfe (§ 5 GöV)

Bei Investitionsbeiträgen des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen übernimmt der Kanton wie bis anhin den auf ihn entfallenden Anteil nach den Bestimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.3.2. Beiträge ohne Bundeshilfe (§ 6 GöV)

Neu kann der Kanton einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs auch ohne Bundeshilfe Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition für den Kanton oder für die Region von erheblicher Bedeutung ist. Damit kann der Kanton die Vorfinanzierung von Projekten unterstützen, die sonst aufgrund der angespannten finanziellen Lage im öffentlichen Verkehr verzögert würden oder gar nicht realisiert werden könnten. Zudem soll sich der Kanton an qualitätsverbessernden Massnahmen beteiligen können, die dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen.

Diese Neuregelung schafft einen grösseren Handlungsspielraum. Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen oder Darlehen ist die erhebliche Bedeutung, welche die vorgesehene Investition für den Kanton oder die betreffende Region haben muss.

Eine erhebliche Bedeutung ist dann gegeben, wenn der Verzicht auf die Investition zu einer Angebotseinschränkung führt oder einen notwendigen Angebotsausbau verhindert. Ist eine Investition von bedeutendem lokalem Nutzen (z.B. Investitionen in kundenfreundliche Bahnhofsanlagen), kann der Kanton seinen Beitrag von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.

Investitionen in den Bau von Bushaltestellen gehen zulasten der Strasseneigentümer. Investitionen von Busunternehmungen in neue Fahrzeuge regelt das Bundesrecht in der Abgeltungsverordnung (ADfV, SR 742.101.1). Der Kanton soll sich jedoch an Investitionen in Busknoten mit mehreren Umsteigebeziehungen beteiligen können, wenn davon eine ganze Region profitiert.

Werden Beiträge auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes ausgerichtet, so ist der Kantonsbeitrag an den Bundesbeitrag gekoppelt. Wenn der Bund keinen Beitrag leistet, richtet auch der Kanton keine diesbezügliche Finanzhilfe aus.

3.3.3. Finanzkompetenz des Kantonsrates (§ 10 GöV)

Der Regierungsrat befindet über die finanzielle Beteiligung des Kantons an Investitionen in Vorhaben des regionalen öffentlichen Verkehrs. Er prüft die Beteiligung an einer solchen Investition und handelt den Verteilschlüssel mit den übrigen beteiligten Partnern aus. Den endgültigen Entscheid über die Gewährung eines kantonalen Investitionsbeitrags fällt dann der Kantonsrat.

Das revidierte Gesetz gibt dem Kantonsrat die Kompetenz, Investitionsbeiträge bis zu zwei Millionen Franken abschliessend zu genehmigen. Investitionsbeiträge über zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum. Damit wird eine dem Strassenbau vergleichbare Regelung geschaffen.

3.4 Welche Auswirkungen hat die Teilrevision?

Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs soll auf den Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten.

Mit dieser neuen gesetzlichen Grundlage wird der Kanton einen grösseren Spielraum bei der Unterstützung von Investitionen im öffentlichen Verkehr bekommen. Damit erhält er die notwendigen Instrumente, um den bedarfsgerechten Ausbau des öffentlichen regionalen Verkehrs gezielt und wirkungsvoll unterstützen zu können. Zudem erleichtert die erweiterte Finanzkompetenz des Kantonsrats die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und damit die zeitgerechte Umsetzung von Projekten.

Kantonales Energiegesetz

(Vom 16. September 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes und legt die Grundlagen für eine kantonale Energiepolitik unter besonderer Berücksichtigung der Energienutzung in Gebäuden.

² Es schafft günstige Rahmenbedingungen für eine sparsame und rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien.

³ Es fördert Massnahmen für eine ausreichende, breit gefächerte, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

II. Organisation

§ 2 Regierungsrat

Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 3 Departement

Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden, Stellen und Privaten wahr.

§ 4 Fachstelle

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

² Die Energiefachstelle berät Behörden, Fachleute und Private über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung, über die Nutzung erneuerbarer Energien sowie über Vollzugsfragen und erfüllt die weiteren, ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Baubewilligungsbehörde der Gemeinde

Sofern nicht Bundesrecht oder kantonales Recht ein anderes Organ bezeichnen, vollzieht die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde die Energiegesetzgebung.

III. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen

§ 6 Grundanforderungen

¹ Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er stützt sich dabei auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) und kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

³ Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle und die Berechnung des Standard-Wärmebedarfs für Raumheizung und Warmwasser;
- b) die Gebäudetechnik sowie den Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung, Lüftung und Klimatisierung;
- c) den Höchstanteil an nichterneuerbarer Energien beim zulässigen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten;
- d) den sommerlichen Wärmeschutz;
- e) die Ausstellung des freiwilligen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).

§ 7 Zusätzliche Massnahmen

Werden zur Förderung der Energieeffizienz bei neuen und bestehenden Bauten bauliche Massnahmen getroffen, die sich auf die Berechnung des Nutzungsmasses auswirken, so werden die dafür erforderlichen Grundflächen gegenüber einer konventionellen Bauweise nicht angerechnet.

§ 8 Bauten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die durch den Kanton subventioniert werden, haben die Anforderungen des Leitbildes Nachhaltiges Bauen des Kantons zu erfüllen.

§ 9 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom zuständigen Departement verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom zuständigen Departement vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

⁴ Grossverbraucher, die individuell oder in einer Gruppe Zielvereinbarungen abschliessen, können für die Dauer dieser Zielvereinbarung von der Einhaltung der §§ 6 bis 10 entbunden werden. Das zuständige Departement kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

§ 10 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten sind:

- a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit fünf und mehr Nutzeinheiten;
- b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Totalsanierung des Heizungs- und/oder des Warmwassersystems.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Gebäude für Heizung auszurüsten, wenn die Gebäudehülle eines oder mehrerer Gebäude zu über 75% saniert wird.

³ Der Regierungsrat regelt das Abrechnungsverfahren und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringerer installierter Wärmeerzeugerleistung oder niedrigem spezifischem Energieverbrauch.

§ 11 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromversorgung sowie Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr sind zulässig ohne Abwärmenutzung.

² Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

³ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, welche überwiegend landwirtschaftliches Grüngut verwerten, keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz haben und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.

⁴ Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

§ 12 Ausnahmen

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen oder Erleichterungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den Ausführungsvorschriften bewilligen, wenn:

- a) sonst eine unzumutbare Härte einträte,
- b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, und
- c) Art, Zweckbestimmung oder Dauer der Bauten und Anlage eine Abweichung nahelegen.

² Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

IV. Fördermassnahmen

§ 13 Beratung, Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sie können mit aussenstehenden Fachleuten und privaten Organisationen zusammenarbeiten.

² Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes.

§ 14 Förderprogramm

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme, sofern der Bund diese mit Globalbeiträgen nach EnG¹ unterstützt.

² Insbesondere fördert der Kanton die Umstellung des Gebäudewärmebezugs von nichterneuerbarer Energie auf erneuerbare Energie oder Abwärme mit einem Pauschalbeitrag.

§ 15 Finanzierung

Für die Förderung nach § 14 wird ein Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken eingeräumt.

V. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Werden Massnahmen nach diesem Gesetz im Zusammenhang mit dem Errichten oder Ändern von Bauten umgesetzt, richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungspflege.²

§ 17 Energienachweis

¹ Der Nachweis, dass die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, ist im Baubewilligungsverfahren zu erbringen.

² Der Regierungsrat kann eine generelle Nachweisbefreiung für kleinere Umbauten und Umnutzungen vorsehen.

§ 18 Vollzugskontrolle

¹ Die Vollzugsbehörde kontrolliert stichprobenweise, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Sie kann für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen und für die Kontrolle der Einhaltung der energierechtlichen Vorgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

³ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, durch ihre Unterschrift auf dem Nachweis oder durch einen Bericht zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen beim Projekt (Projektkontrolle) und bei der Ausführung (Ausführungskontrolle) eingehalten werden.

§ 19 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung oder die Übertragung der privaten Kontrolle gemäss § 18 Abs. 3 vereinbaren.

§ 20 Durchleitungspflicht

¹ Zur Benutzung von Grundeigentum für die Durchleitung von Wärmetransportleitungen, die im öffentlichen Interesse sind, kann der Gemeinderat für den Betreiber der Anlage die Enteignung geltend machen.

² Es kommt das kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung.

§ 21 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes³ verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über das Energiesparen bei Bauten und Anlagen (ESpV) vom 15. Dezember 1993⁴ wird aufgehoben.

² Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁵ wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 und 3

² *Sofern die Sonderbestimmungen mindestens die Einhaltung des Minergiestandards für Wohnbauten vorschreiben und der Gestaltungsplan mehrere, wesentliche Vorteile gegenüber der Normalbauweise beinhaltet, können darin Ausnahmen von den kantonalen und kommunalen Vorschriften festgelegt werden. Ferner kann die Durchmischung der Nutzung zugelassen werden, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.*

³ *Vorteile im Sinne von Abs. 2 liegen namentlich vor, wenn eine besonders grosszügige und zweckmässige Anlage der Frei-, Spiel- und Abstellflächen vorgesehen ist, preisgünstiger Wohnraum für Familien geschaffen wird, die Bauten sich gut*

Wortlaut der Vorlagen

in die Umgebung einfügen, ein gutes Gesamtbild ergeben, dank verdichtetem Bauen wenig Land verbrauchen und sich architektonisch besonders auszeichnen oder andere im öffentlichen Interesse liegende Mehrleistungen ausgewiesen werden.

§ 23 Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SR 730.0.

² SRSZ 234.110.

³ SRSZ 400.100.

⁴ SRSZ 420.110; GS 18–363.

⁵ SRSZ 400.100; GS 17–685.

Wortlaut der Vorlagen

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs¹

(Vom 24. Juni 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

Die Bezirke und Gemeinden können zusätzlich zum Grundangebot den öffentlichen Verkehr fördern und dafür die Kosten übernehmen. Sie tragen namentlich die Kosten der Förderungsmassnahmen für den lokalen öffentlichen Verkehr.

§ 5 Beiträge mit Bundeshilfe

Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes³ und des Behindertengleichstellungsgesetzes.⁴

§ 6 Abs. 1 Beiträge ohne Bundeshilfe

¹ Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs auch ohne Bundeshilfe gemäss Eisenbahngesetz Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.

Wortlaut der Vorlagen

§ 10 Bst. c

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

- c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis zwei Millionen Franken; Investitionsbeiträge von über zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum;

§ 11 Bst. c (neu)

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

- c) den Entscheid über die Kostenbeteiligung des Kantons nach § 6 Abs. 1; (Bisherige Bst. c–d werden zu d–e)

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 781.100.

² GS 17–742.

³ SR 742.101.

⁴ SR 151.3.

